

Sitzung	Gemeinderat	13.12.2016	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtkämmerei	Vorlagen Nr.:	2016/0116	TOP
Verfasser:	Frau Schön	AZ:	902.05; 022.31; 022.32	
Datum:	28.11.2016		200	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Einführung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen - Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015 wird nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens festgestellt.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):
Eröffnungsbilanz

A Vorgang

Vorlagen Nr. 2011/0052

Vorlagen Nr. 2013/0087

Vorlagen Nr. 2014/0111

B Sach- und Rechtslage

Kurze Einführung in das NKHR – Vergleich zur kameralen Haushaltsführung

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die Finanzrechnung enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Die folgende Abbildung zur

Drei-Komponentenrechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung:

Doppik - Das Drei-Komponenten-System



* Prinzip der kommunalen Doppik nach Prof. Dr. Klaus Lüder, Speyer, umgesetzt im Kontenrahmen IMK-II/1 – z.B. TH, MV, BB, ST, RLP, NI, NW

Das NKHR verlangt die **Erstellung einer Eröffnungsbilanz**, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Sachstand zur Vorgehensweise

Am 11.03.2011 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, kurz NKHR, bis zum 01.01.2014 in Weilheim an der Teck eingeführt werden soll. Mit Beschluss vom 15.10.2013 wurde der Umstellungstermin auf den 01.01.2015 verschoben.

Im Rahmen der Umstellung wurde das gesamte Vermögen und die Schulden (Verbindlichkeiten) der Stadt Weilheim an der Teck vollständig erfasst und bewertet. Auf Grundlage dieser Daten wurde die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015 erstellt.

Für die Durchführung der Vermögenserfassung und – bewertung sowie für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 95 Abs. 1 und § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO die Verwaltung (Bürgermeister, Fachbediensteter für das Finanzwesen) zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, wurde der Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.2014 umfassend über die Grundsätze der Vermögensbewertung informiert. Die von der Verwaltung festgelegte Vorgehensweise wurde vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz kann frühestens nach dem letzten kameralen Jahresabschluss (Haushaltsjahr 2014) aufgestellt werden. Sie muss spätestens zum ersten doppelten Jahresabschluss (Haushaltsjahr 2015) vorliegen. Die Feststellung der Bilanz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Mit der Vermögenserfassung – und bewertung sowie der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wurde die Firma ReweCon, Steuerberatungsgesellschaft, Ludwigsburg, beauftragt. Vertreter der Firma ReweCon stellen dem Gremium die Eröffnungsbilanz und deren Grundlagen in der Sitzung dar.

Die Bilanz wird nach Feststellung von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres umfassend geprüft.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Weilheim an der Teck ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

C Finanzielle Auswirkungen

Keine

